

Wissenschaftliches Zentrum  
für Berufs-  
und Hochschulforschung

Gesamthochschule Kassel



AP\_ PF0579

..Knut Pfeiffer

Untersuchung des Implementationsinstru-  
mentariums von Hochschulreformprogrammen  
anhand einer synoptischen Darstellung.

- 4 Untersuchung der legislativen Umsetzung  
von Hochschulreform- und Studienreform-  
inhalten anhand des ERG, des HHG und des  
HUG

Mai 1979

**Arbeitspapiere**

07071-91

..Knut Pfeiffer

Untersuchung des Implementationsinstru-  
mentariums von Hochschulreformprogrammen  
anhand einer synoptischen Darstellung.

- 4 Untersuchung der legislativen Umsetzung  
von Hochschulreform- und Studienreform-  
inhalten anhand des ERG, des HHG und des  
HUG

Mai 1979

Wissenschaftliches Zentrum für  
Berufs- und Hochschulforschung  
Gesamthochschule Kassel  
Henschelstr. 2  
D - 3500 Kassel  
Tel.: 0561/804 2415



## Vorwort

Bei der Vorbereitung des ersten wissenschaftlichen Zentrums der Gesamthochschule Kassel, des WZ für Berufs- und Hochschulforschung, hat die beauftragte Arbeitsgruppe zur inhaltlichen Strukturierung der Aufgaben des Zentrums einige Forschungsprojekte konkret ausformuliert und durchgeführt.

Dieses Verfahren war für die Konkretisierung der Aufgaben des Zentrums und auch für die Erprobung der Realisierungschancen der Forschungsschwerpunkte im Rahmen der gegebenen Kapazitäten und Personen eine sinnvolle Vorgehensweise.

Die Aufgabenschwerpunkte, die bereits im Statutentwurf vom Sommer 1977 formuliert wurden,

- Implementations- und Evaluationsforschung zur Bewertung von bildungspolitischen Programmen, Studienreformaßnahmen, Unterrichtsprogrammen und Unterrichtsmethoden in rechtlicher, struktureller organisatorischer und kapazitärer Hinsicht,
- Untersuchung von Wechselwirkungen zwischen Organisationsstrukturen in Bildungsverwaltung und Bildungsinstitutionen sowie von Form und Inhalt der Aus- und Weiterbildungsprozesse im tertiären und quartären Bildungsbereich,
- Analyse und Konzeption von Studienreformprozessen"

zielen auf einen Forschungsschwerpunkt hin, der später im Rahmen der ständigen Arbeitsbereiche unter der Kurzformel "Hochschulplanung und Hochschulpolitik" etabliert wurde.

Im Rahmen der o.g. Aufgabenschwerpunkte wurde 1977/78 ein Pilotprojekt begonnen, das die Bewertung des Reforminstrumentariums, das das HRG für die Innovation im Bereich der Studiengänge vorsieht, zum Ziel hatte. Insbesondere waren die neu einzurichtenden Studienreformkommissionen Untersuchungsschwerpunkt des Projekts. Folgende Fragen sollten dabei berücksichtigt werden:<sup>1</sup>

---

1) aus dem Forschungsantrag "Probleme bei der Implementation von Studienreform an der Hochschule" von Hans Brinckmann, Aylâ Neusel. Kassel 1977

1. Welches Instrumentarium steht dem politisch-administrativen System überhaupt zur Verfügung, (halb-) autonome Einheiten zu Lernprozessen zu bringen?
2. Inwieweit können Modernisierungsstrategien aus anderen Bereichen des politisch administrativen Systems mit strukturell ähnlichen Bedingungen (z. B. Land-Kommunen, Bund-Sozialversicherungsträger) auf das Verhältnis Bund-Land-Hochschule übertragen werden?
3. Hat das Hochschulrahmengesetz mit seinen Reforminstrumenten die Erfahrungen aus anderen Bereichen genügend zur Kenntnis genommen?
4. Ist das vom Hochschulrahmengesetz vorgesehene Instrumentarium mit den übrigen Elementen des Hochschulplanungssystems (Wissenschaftsrat, Bund-Länder-Kommission, Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau) kompatibel?
5. Welches Gewicht haben hochschulexterne und hochschulinterne Variable bei Lernprozessen der Hochschule?

Durch die Förderung mit Forschungsmitteln der Gesamthochschule Kassel konnte im Rahmen eines Werkvertrags eine Voruntersuchung durchgeführt werden, die zunächst das staatliche Implementationsinstrumentarium von Hochschulreformprogrammen aus der Zeit von 1967-1976 synoptisch darstellen sollte. Diese Studie wurde von Knut Pfeiffer, Kassel, durchgeführt und mußte nach einer ersten Phase zunächst unterbrochen werden, da die finanzielle Fortführung nicht mehr gewährleistet war.

Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis dieser dreimonatigen Untersuchung. Es wurden vor allem die wichtigsten Reformprogramme, die die Diskussion um 1970 maßgeblich beeinflusst haben, die Reformpläne der Exekutive von 1970-75 und die legislative Umsetzung von Reform in der Hochschulgesetzgebung der Länder und des Bundes von 1970-76 in einer Synopse dargestellt. In der Synopse werden Ziele der Reform, vorgeschlagene Implementationsinstrumentarien (Veränderung der Normen, Einführung von Planungsgremien, Einsetzung von zusätzlichen Ressourcen u.a.)

und erwartete Restriktionen gegenübergestellt.

Diese Gegenüberstellung erlaubt eine Differenzierung nach "Planungstypen" (politische Programme, gutachterliche Äußerungen, administrative Planung und Vollzug von Reformprogrammen) und ermöglicht eine Beschreibung dieser Planungstypen nach Merkmalen wie: Gewichtung in der Zielsetzung, Abhängigkeit der Zielbestimmung von der Funktion bzw. Interessenlage des Verfassers, Wahrnehmung bzw. Berücksichtigung von Restriktionen, Formulierung konkreter Maßnahmen einschließlich Ressourcensicherung.

Die Erforschung von staatlichen Modernisierungsinstrumentarien im Bereich der Hochschule und Studienreform wird nach der Unterbrechung im Rahmen des ständigen Arbeitsbereichs "Hochschulplanung und Hochschulpolitik"<sup>2</sup> im WZ fortgeführt, wenn auch mit neuer Schwerpunktsetzung und anderer personeller Besetzung. Das ist der Grund, warum das vorliegende Zwischenergebnis von 1978 in diesem Rohzustand hiermit zur Diskussion gestellt wird.

Über das Folge-Projekt "Implementation von Studienreform in der Hochschule am Beispiel vom Modellversuchsprogramm der Bundesländer-Kommission für Bildungsplanung", das zu Beginn des Jahres 1979 angefangen wurde, soll zu einem späteren Zeitpunkt berichtet werden.

Aylâ Neusel

- 
- 2) Das Direktorium des WZ hat nach seiner endgültigen Errichtung im Juni 1978 beschlossen, 4 Ständige Arbeitsbereiche einzurichten: Beruf und Qualifikation, Hochschule und Beschäftigungssystem, Studium und Qualifizierung, Hochschulplanung und Hochschulpolitik. Die Ständigen Arbeitsbereiche sollen zu Forschungsstand und Problemlage Materialien zusammenstellen, Forschungsprojekte vorbereiten, Kontakte mit ähnlichen Forschungsvorhaben pflegen und Disseminationsvorhaben durchführen.



Inhalt	Seite
Einleitung	1
1. Synoptische Darstellung der Reformprogramme	4
2. Zusammenfassende Analyse der Tabellen	15
2.1 Allgemeine Ziele	15
2.1.1 Inhaltliche Übereinstimmungen	15
2.1.2 Abhängigkeit der Zielbestimmung innerhalb der Hochschulreform von der politischen Funktion und Interes- senlage der Verfasser	16
2.2 Zielzustandsbeschreibung	16
2.2.1 Planungsgruppen mit politischer Pro- grammatik	16
2.2.2 Gutachterliche, auf die staatliche Ad- ministration bezogene Äußerungen	17
2.2.3 Administrative Planungsinstitutionen	17
2.3 Durchführungsprozeß	19
2.3.1 Beschreibung des Implementationsinstru- mentariums	19
2.3.1.1 Planungsgruppen mit politischer Pro- grammatik	19
2.3.1.2 Gutachterliche Äußerungen	19

	Seite
2.3.1.3 Reformprogramme administrativer Planungsinstitutionen	24
2.3.2 Korrelation von Zielzustandsbeschrei- bung und Planung des Durchführungs- prozesses	30
2.3.2.1 Gutachterliche Äußerungen	30
2.3.2.2 Reformprogramme administrativer Planungsinstitutionen	30
2.4 Restriktionen	31
3. Implementationsinstrumentarien, die in Hochschulgesetze Eingang gefunden haben	33
3.1 Implementationsinstrumentarium des HRG	33
3.2 Implementationsinstrumente des HHG und des HUG	36

## Einleitung

In einer synoptischen Darstellung von Hochschulreformprogrammen sollen die Programmziele wie -inhalte und die zur Verwirklichung für erforderlich gehaltenen Implementationsinstrumente gegenübergestellt werden.

Der Analyse wurden solche Reformprogramme zugrundegelegt, die die Diskussion Ende der 60iger und Anfang der 70iger Jahre maßgeblich beeinflußt haben:

1. Hochschulgesamtplan Baden-Württemberg, 1967  
(Dahrendorfplan)  
in: Bildung in neuer Sicht, Schriftenreihe des Kultusministeriums Baden-Württemberg zur Bildungsforschung, Bildungsplanung, Bildungspolitik  
Reihe A Nr. 5, Villingen 1967
2. Kreuznacher Hochschulkonzept  
Schriften der Bundesassistentenkonferenz  
Nr. 1, 2. Aufl, Bonn 1968
3. 23 Thesen zur Hochschulpolitik  
DGB, 1973
4. Bildungsgesamtplan  
Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung  
Bd. I und II, Stuttgart 1973
5. Entwurf einer Baukastengesamthochschule  
SPD-Landesverband Baden-Württemberg  
(E. v. Weizsäcker-Plan)  
Stuttgart 1969
6. Empfehlungen zur Struktur und zum Aufbau des Bildungswesens  
im Hochschulbereich nach 1970  
Wissenschaftsrat  
Bd. 1  
Bonn 1970

In einem zweiten Analyseschritt wurden solche Reformprogramme in die Untersuchung einbezogen, die auf staatlicher Ebene von der Exekutive beschlossen wurden:

- 7) Großer Hessenplan - Hochschulentwicklungsplan  
(Hessen'80), Wiesbaden 1970
- 8) Hochschulentwicklung in Hessen  
Wiesbaden 1974
- 9) Rahmenplan für einen differenzierten Hochschulbereich,  
Hochschulgesamtplan I der Landesregierung Baden-Württemberg,  
Stuttgart 1969
- 10) Hochschulreform und Hochschulausbau  
Nordrhein-Westfalen Programm  
Düsseldorf 1975

Schließlich wurde in einer dritten Phase die legislative Umsetzung von Hochschulreform- und Studienreforminhalten untersucht, wobei folgende Gesetze und Gesetzentwürfe zugrunde gelegt wurden:

- 11) Hessisches Universitätsgesetz (HUG), 1974
- 12) Hessisches Hochschulgesetz (HHG), 1970
- 13) Entwurf eines Hessischen Gesamthochschulgesetzes 1974
- 14) Hochschulrahmengesetz (HRG), 1976
- 15) Entwürfe zur Anpassung des Hessischen Hochschulrechts an  
das Hochschulrahmengesetz

Die Synopse soll zum Ausdruck bringen,

- a) inwieweit zur Realisierung der Programme überhaupt ein Implementationsinstrumentarium angegeben ist,
- b) in welchen Bereichen dies der Fall ist und wo nicht,
- c) wie konkret das Instrumentarium erfaßt ist und
- d) wie die tatsächliche Durchführbarkeit eingeschätzt wird.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist es erforderlich, zuvor einige Begriffsdefinitionen vorzunehmen.

- allgemeine Ziele: angestrebte Eigenschaften des Bildungssystems, auch output-Bestimmung
- Zielzustand: in diese Rubrik fallen die durch die Studienreform zu erreichenden Modernisierungsinhalte
- Formen des Studiums: Strukturierung der Studiengänge, Unterrichtseinheiten usw.
- Organisation der Hochschule: organisatorische Gliederung
- Personalstruktur und -ausstattung: Verfassung aller im Hochschulbereich tätigen Gruppierungen und der zur Studienreform im Endzustand für erforderlich gehaltene personelle Aufwand
- Finanzausstattung: der zur Ausführung der Studienreform im Endzustand für erforderlich gehaltene finanzielle Aufwand
- Durchführungsprozeß: unter diese Rubrik fallen alle zur Einführung und Durchführung der Programminhalte im einzelnen für erforderlich und geeignet angesehenen Implementationsinstrumente in der Modernisierungsphase
- Normen: zwingende und dispositive rechtliche Regelungsinhalte
- Organisation der Planung und Durchführung: hierunter ist die Einsetzung von Planungs- und Durchführungsorganisationen (Planungs- und Arbeitsgruppen, Kommissionen, Gremien u.ä.) zu verstehen, wobei eine Differenzierung nach zeitlicher Dimension (A. 1 auf Dauer, A.2 auf Zeit), nach örtlichen Hochschulbereichen (B.1 hochschulintern, B.2 regional, B.3 landesweit, B.4 bundesweit) und nach der Rekrutierung dieser Organisationen (C.1 Hochschulangehörige, C.2 Mitglieder aus Hochschule und Bildungsverwaltung, C.3 Mitglieder aus Hochschule, Bildungsverwaltung und Praxis) vorgenommen wird.
- Maßnahmen: konkrete Einführung von Reforminhalten
- Umstellungsressourcen: für einzelne Planungs- bzw. Implementationsabschnitte für erforderlich erachtete Mittel (Finanzmittel, Personalausstattung, Einrichtung, Entlastung des vorhandenen Personals usw.)

- Zeitplan: der zur Durchführung für erforderlich gehaltene Zeitplan
- Restriktionen: planerische Einkalkulierung von Restriktionen bei der Durchführung einzelner Implementationsmaßnahmen.

1. Synoptische Darstellung der Reformprogramme:

(Dahrendorfplan)

allgemeine Ziele	Formen des Studiums	Organisation d. HS	Zielzustand	Finanzausstattung	Normen	Organisation d. Planung u. Durchf.	Durchführungsprozess	Umstellungsressourcen	Zeitplan	Restriktionen
Studioplatz f. jeden 1) (38, 107)	allp. HS-Reife und Differenzierung der HS-Reife, Sonderzulpfänge (42 f.f.)	Verbindung von HS-Formen (66) Vielfalt der HS-Formen (66)	Personalausstattung	Umstrukturierung der Ausgaben in Forschung und Ausbildungsbereiche	rechtl. Rahmenregelung f.d. Fin-B. in beziehung d. Plf's, C. Inst. f. Lehrer - bildung, Stud. sem Ingenieur-Sch, höhere Fachsch. (108, 110)	A. 1 Landeskuratorium f. Forschung (117)	Entwicklung von Kurzstudienengängen (108 f) Straffung d. Langstudienengänge (109 f)	1968-1980 (93 ff.)	keine Gefahr d. Gruppensolierung bei der psonellen Kategorisierung durch Möglichen des Übergangs (84)	
Befriedigung d. Gesellschaft m. qual. Fachkräften (11)	Kurzstudium (44) Langstudium mit Zwischenqualifikationen (45 ff.)	Differenzierte HS-Formen (67)	Personalausstattung	Schwerpunkt im Ausbildungsbereich	Neuregelung der Laufbahnmöglichkeiten (110)	Einführung von Stellen f. Stud. dozenten zur Veränderung d. Personalstruktur (110)	Einrichtung einer HS f. Kurzstudienengänge (111)	keine Gefahr d. Gruppensolierung bei der psonellen Kategorisierung durch Möglichen des Übergangs (84)		
Verkürzung der Ausbildung (39)	Aufbau- und Kon-takstudium (57)		Personalausstattung	keine Festlegung auf siven Bereich	Prüfungs- und Studienordnungen zur Realisierung von Kurzstudienengängen (108)					
Wirtschaftlichkeit (12)	Durchlässigkeit in den Studiengängen (57)		Personalausstattung	keine Festlegung						
Kurzstudium als berufsqualifizierenden Charakter (45)			Personalausstattung	keine Festlegung						
Integration aller Teile des Bildungswesens (11)	3 Jahre Studienzeit incl. Prüfung (44 ff.)		Personalausstattung	keine Festlegung						
Qualitätssteigerung der Ausbildung (11) und Forschung (62)	zeitl. Begrenzung durch Studienphasen (44 ff.)		Personalausstattung	keine Festlegung						

1) In Klammer angegebene Zahlen entsprechen den Seitenzahlen des Dokuments

Kreuznacher Hochschulkonzept 1968  
BAK

Dokument	allgem. Ziele	Formen des Studiums	Zielzustand	Organisation d. Hochschule	Personalstruktur u. Ausstattung	Finanzausstattung	Normen	Organisation d. Durchf. Planung u. Durchf.	Maßnahmen	Durchführungsprozesse	Umstellungsressourcen	Zeitplan	Restriktionen
	Wissenschaftl. Verhalten in allen Stufen d. Bildungssystems (15, 16) 1)	freie Revidierbarkeit von Studienentscheidungen (16)	Integration der HS in das allg. Bildungssystem (15 ff.)	GHS (18ff.)	Lehrs tücke f. HS-Didaktik (41)	Globale Finanzstatung (21)							
	Verzicht auf Leitphasenaufbau (18f.)	a) O-Phase	Einrichtung von WZ (19, 41)			Lehrkörperverteilung incl. Wirt-Lehrkörpers (Ass. schaft u. Per- Profs/Profs) (31ff)							
	frei er HS-Zugang (15)	b) Hauptstudium	HS-Selbstverwaltung incl. Wirt-Lehrkörpers (Ass. schaft u. Per- Profs/Profs) (31ff)			Lehrkörperverteilungsmuster (38)							
	keine Trennung von kurz- u. lang studien gängen (18)	d) Fortbildungs- u. Kontaktstudium	sonst angelegene Heiten										
	keine obligat. Studienzzeitbegr. (18)	e) Rückkehrstudium	2 Verwaltungsebenen: a) Zentralinstanz b) Grundebene (Fachbereiche) (22 ff.)										
	innere Hochschul- umstrukturierung (21 ff.)	gemeinsame Ausbildung der Lehrer f. d. Sekundarstufe (19)	detaillierter Plan zur gesamten HS-Organisation (26 ff.)										
	Förderung des Nutzers vor Se- lektion (17)	finanzielle Unabhängigkeit vom Elternhaus (17)	Koordination von Forschung und Lehre zwischen Ebenen u. i. d. Grundebene (Curriculantenwicklung) (32)										
	Fortbildung (16)	Einheits(-selbst)verwaltung (21ff)											

1) In den Klammern enthaltene Zahlen entsprechen den Seitenzahlen des Dokuments

Dokument	Zielzustand	Personalstruktur u. -ausstattung	Finanzausstattung	Normen	Durchführungsprozess	Maßnahmen	Umstell.ressourcen	Zeitplan	Restriktionen	
<p>3 DGB 23 Thesen zur Hochschulpolitik</p> <p>1) allgemeine Ziele</p> <p>Chancengleichheit (Präambel) Aufhebung des NC(7) Demokratisierung (Präambel) Gleichberechtigung v. schulischer und beruflicher Ausbildung (8) Reform des Studiums (9) Rechtsanspr. auf öffentl. Bildungsförd. im GHS-Bereich (13) keine Einrichtung priv. HS (2) Gewährleistung d. Freiheit v. Forschung u. Lehre u. Stud. (4) erschöpf. Raumnutzung (7) für alle Arbeitnehmer off. GHS (8) Stud. reformkonz. d. alle Mitgl. d. GHS (9)</p> <p>Aufhebung d. Trennung v. theoretisch-orientiertem Stud. u. unkrit. FHS-Studium(11) Forschungspl. unter Berücks. grundl. gesell. Bedürfnisse, Betonung auf Sozialwissenschaft, Arbeitswiss., u.a.(15) private For.vorhaben, wenn sie den Aufgaben der GHS entsprechen (16)</p>	<p>Formen des Studiums</p> <p>kein internes Ordnungsr. (6) Gruppenarbeit(11) 1. Phase als Qualifikationsphase f. Arbeitnehmer zum Erwerb d. HS-Reife (8) Studiengänge mit zu jeder Zeit unterschiedl. berufswahlqual. Abschlüssen auf bestimmten HS-Abschluß (10) Projektstudium (11) Kontaktstudium (12) Fernstudium (12)</p>	<p>Organisation der HS</p> <p>integrierte GHS(1) keine Ausgliederung von Teilbereichen von Forschung und Lehre (2) Selbstverwaltung (4) Kontrolle der Drittmittel f. Forschung durch Hausorgane (16) Verfaßte Studentenschaft mit polit. Mandat (23) Trennung v. Fachbereichsebene u. Zentral Ebene (20)</p>	<p>Personalstruktur u. -ausstattung</p> <p>Forschung unter Gleichberechtigung aller Gruppen (14) Neuordnung der Personalstruktur (13) 1. Arbeitnehmer mit Lehraufgaben, 2. Arbeitnehmer ohne Lehraufgaben, 3. Studierende (17) Lehrkörper mit gleichrangigen Lehrstellen (18) Drittelparität in allen Selbstverwaltungsorganen (20) keine Mitbestimmung in GHS-Klinikbereich (22)</p>	<p>Finanzausstattung</p> <p>Ausreichende Förderung aller Studenten in allen Stud.phasen (13) Einbeziehung i.d.mittelfristige Finanzplanung (5)</p>	<p>Normen</p> <p>G. zur Sicherstellung d. Kapazitätssensenzugnung(7) Drittelparität im HRG u.i.d. Landes HG (19)</p>	<p>Durchführungsprozess</p> <p>Organisation d. Planung u. Durchführung</p> <p>A.2 GHS-Konferenzen B.3.4 durch Bundesgesetzl.1.2 u.Landesreg. (4)</p>	<p>Maßnahmen</p> <p>HS-Gesamtplanung (5)</p>	<p>Umstell.ressourcen</p>	<p>Zeitplan</p>	<p>Restriktionen</p>

1) Zahlen in Klammern entsprechen den Thesennummern

Dokument	Zielzustand	Personalstr. u. -ausstattung	Finanzausstattung	Normen	Durchführungsprozess	Umstellungsressourcen	Zeitplan	Restriktionen
allg. Ziele	Formen des Studiums	Personalstr. u. -ausstattung	Finanzausstattung	Normen	Durchführungsprozess	Umstellungsressourcen	Zeitplan	Restriktionen
Studiensitzungsangebot von Nachfrage nach Plätzen und Bedarf an HS-Absoventen) abhängig (28)	aufeinander aufbauende Studiengänge (30)	Festlegung v. Art u. Umfang d. Lehrverpflichtung (33)	individuelle Bildungsförderung (38)	allg. HS-Reife oder fachspezifischer Abschluss mit der Möglichkeit, diese i.d. HS in zuwandeln (30) besondere Vor. bei NC-Fächern (30) Einführung der "Diplom HS-Prüfung u. Staatsprüfung (31)	A.1 ZWS als überregionale Intermediationsstelle (30) B.4 regionale Intermediationsstelle (33) C.2 For- u. Vermittlungsstellen (31)	Finanzierungsprogramme (51)	75/80/85 (Finanzierungsplan) (33)	Bildung vom Wirtschaftswachstum abhängig (45) bis 1975: Sicherstellung d. Finanzierung durch Finanzpläne d. Bundes, der Länder u. Gemeinden (50) bis 1985: keine Festlegung des Anteils der Ausgaben f. Bildung möglich (50)
Neuentwicklung v. Studiengängen f. neu zu bestimmende Berufsfelder (28)	Kontaktstudium (31) Regelstudienzeit (31) Bedarfsgerechte Wohnräume f. Studenten (33)	Verdoppelung d. Bücherbestände f. d. erste berufswahlbezogene HS-Prüfung u. Staatsprüfung (31)	Verdoppelung der Bücherbestände in Bibliotheken bis 1985 (41)	Verdreifachung d. Regelstudienzeit (31)	A.2 Bildung von B.4 Stud.reformkommissionen (31)	Bauvorhaben zur Sicherung d. Mindestkapazität (33) stud. Wohnraumbau: 1975 10 % d. Stud. 1980 15-20% d. Stud. 1985 20-25% d. Stud. (33)		
regional ausgegl. Stud.platzangebot (28)	3-jährige Studiengänge (28)	Verdreifachung d. Kosten des tertiären Bildungswesens bis 1985 (44)						
durchlässige HS-Struktursysteme (30)	aufeinander bezogene Studiengänge u. -abschlüsse (30)							
Möglichkeiten ergänzender Qualifikationen (32)	Neubestimmung u. ständige Überprüfung d. Stud.ziele (31)							
Nuordnung der Studiengänge (31)	Nutzungsverbesserung d. HS (33)							
Innovationen im Bildungswesen:	Innovationen im Bildungswesen: Curriculumsforschung, päd. Diagnostik, Modellversuche, HS-Baufor. (38) Klar gegliederte Studien 0 (31)							

1) Zahlen in Klammern entsprechen den Seitenzahlen des Dokuments

Entwurf einer Baukastengesamthochschule  
 des SPD-Landesverband Baden-Württemberg (E.v. Weizsäcker-Plan), 1969

fd. Dokum. Nr.	allgem. Ziele	Formen des Studiums	Zielzustand	Personalstruktur u. -ausst.	Finanzausstattung	Durchführungsprozess					
						Normen	Organisation d. Planung u. Durchführung	Maßnahmen	Umstellungsressourcen	Zeitplan	Restriktionen
5	Aufhebung der Chancenungleichheit (5) Orientierung an moderne Berufsbilder (6) HS-Einrichtungen als Träger politischer Öffentlichkeit (7) Reformoffenheit des GHS-Systems (30) der Befähigung entsprechende Studiengänge (5) Transparenz der Studiengänge (9) optimale Kapazitätssausnutzung v. Raum u. Personal (9) Ausbau der HS (28)	Fernstudium im Medien-Zertifikat (22) Fortläufige Leistungsbeurteilung (23) einmalige Tutorienpflicht für jeden Studenten (24) eigene Studiengängewahl des Studenten (29) interdisziplinär gestaltbare, individuelle Studiengänge (9) Organisator. Ermöglichung d. Stud. an mehreren Teilen d. GHS (9) Organisator. Ermöglichung d. Fortbildung (9) Integration d. Fernlehre (9) Studieneinheiten (10) Methodeneinheiten (10, 15) Studienberatung (26) Tutorienystem (24 ff.): Stud. Beratung u. Studierbegleitung im Fernstudium stufenweiser Aufbau der Stud.einheiten u. innere Durchlässigkeit (16 ff.) Auflösung v. Pflichtstudien gängen (28) Kompaktveranstaltungen (31) Kurzstudiengänge (31)	GHS (9 ff.) Verbindung der Gesamtschulen mit der GHS (27) regionale Teilschulen (30) Fachbereichskonferenzen (29) kein HS-Organisationsdetalplan!	Vermehrung der Dozenten (28) Vermehrung bezahlter Tutorienstellen (32) Begrenzung der Lehrerstunden durch Teilnahme am Fernlehrrsystem (8)		Normen Kernstudiengänge (31) zielgerichtete Interpretation v. Landes-Gesetzen (31) Präzisierung v. Landeshochschulgesetzen (31) schrittweise Einführung d. Gesamtleistungsnachweise (32) Fernlehre (33)	Organisation d. Planung u. Durchführung A. 2 Beratung von B. 2 GHS-Cremien C. 1 (32) A. 1 Einrichtung einer B. 3 Landeshochschul-schrittweise Einführung d. Gesamtleistungsnachweise (32) C. 2 Konferenz (34)	Tutorieneinsatz (32)	Tutorienfinanzierungsplan (32)		

1) die Zahlen in den Klammern entsprechen den Seitenzahlen des Dokuments

Dokument	allg. Ziele	Formen des Studiums	Organisation d. Hochschule	Personalstr. u. -ausstatt.	Finanzausstattung	Durchführungsprozess					
						Normen	Organisation d. Planung u. Durchf.	Maßnahmen	Umstellungsressourcen	Zeitplan	Restriktionen
	<p>Modifikation u. Erweiterung des Ausbildungsangebots (19) 1)</p> <p>Öffnung der HS f. größerer Teile d. Bevölkerung (25)</p> <p>Studienreform (17ff)</p> <p>Studiengänge ohne Frierung an Berufsbilder (18)</p> <p>Berufsfeldorientierung i.d. Studiengängen (18)</p> <p>Anpassen d. Studiengänge a.d. laufende Entwicklung (18)</p> <p>Dauer d. Studiengangs vom Ausbildungsziel abhängig (19)</p> <p>quantitativer HS-Ausbau (19)</p> <p>personelle Umstrukturierung (28)</p> <p>Verbesserung des Auswahlverfahrens bei der HS-Zulassung (35 ff.)</p> <p>Neugründung von HS als GHS (28)</p>	<p>Abschlüsse als "Diplom" (20)</p> <p>mehrstufiger Aufbau d. Stud. (20)</p> <p>Beratungsdienst i.d. Sek. II a.d. HS-Eingangsphase (19)</p> <p>Kontaktstudium (20)</p> <p>Fernstudium (20)</p> <p>alternierende Stud.gänge (Ausbildungsphase/Berufspraktikum) (20)</p> <p>Aufbaustudiengänge (20)</p> <p>Kurzstudium (19)</p>	<p>integrierte GHS (25 ff.)</p> <p>Organisationsplan (27)</p> <p>Präsident</p> <p>Verwaltungsbehörden d. staatl. u. akademischen Verwaltungen</p> <p>Fachbereiche (27)</p>	<p>Förderung d. wiss. Nachwuchses (21)</p> <p>personelle Umstrukturierung Prof./Ass. Mitarbeiter (28)</p> <p>Auswertung des Personalsektors um 100-130 % bis 1980 (29 ff.)</p>	<p>familienunabhängige Stud.förderung u. finanzielle Verbesserung d. Stud. (21)</p> <p>5 Mrd. 1980 (31)</p> <p>Erhöhung des Anteils am Brutto-Produkt von 1 % auf 3 % (32)</p> <p>Finanzierungssumme v. 500 - 800 für das Aufbaustudium ab 1980 (32)</p>	<p>2-3-jährige Studiengangdauer (19)</p> <p>Prüfungsordnungen (19)</p> <p>einheitl. Kapazitätsberechnungsverfahren (35)</p> <p>standardisierte Bauplanung (36)</p>	<p>A.2 Bildung eines B.4 Gremiums für: C.2 Prüfungsordnungsmodelle ( ) Studiengangmod. ( )</p> <p>A.1 Einrichtung einer zentralen Stelle zur Einführung v. Kontaktsstudien (20)</p> <p>A.2 Einrichtung einer zentralen Kommission d. d. Verwaltungskoordination (34)</p> <p>A.1 Ausbau einer zentralen Registerstelle f. Stud.dienanfänger zu einer allg. Info- u. Vermittlungsstelle (35)</p>	<p>90 neue GHS- (38 ff)</p> <p>HS-Ausbau Essen u. Lübeck (38)</p> <p>Ausbauschwerpunkte (36)</p> <p>Einrichtung praxisnaher Studiengänge B.4 zentraler Bedarfsberechnung v. f. Lehrerausbildung, Verstärkung d. For. Sozialwiss. B.4 ständ. Kommission neue Studiengänge im Gesundheitswesen</p> <p>Sozialarbeit, Mathematik, Naturwiss.</p>	<p>Finanzierungsrahmenplan (30ff.)</p>	<p>in einem längeren Zeitraum"</p>	<p>aufgrund der Unmöglichkeit der Berechnung d. Zahl d. erforderlichen Stud.plätzen geschlossen Planungsmodell möglich (37)</p> <p>Folge: Schwierigkeit, d Bedarf an Personal, Investitionen u. Finanzmittel festzustellen (30 ff.)</p> <p>Folge: nur Rahmemaßstäbe (30)</p> <p>Finanzen: Anteil d. Bundes von 50 % nach Art 21 a GG wird als zu gering angesehen (33)</p> <p>Steigerung d. laufenden Ausgaben als finanzpolit. Problem a ein d. Länder (33)</p> <p>Finanzierung von einem längerfristigen Finanzplan abhängig (34)</p>

1) In Klammern angegebene Zahlen entsprechen den Seitzahlen des Dokuments

I.d. Dokument Nr.	allg. Ziele	Zielzustand		Durchführungsprozess				Zeitplan	Restriktionen
		Formen d. Studiums	Organisation d. HS	Personalstruktur u. -ausstattung	Finanzausstattung	Org. d. Planung u. Durchf.	Maßnahmen		
7	Steigerung der Effektivität von Forschung u. Lehre (10) Überwindung funktionsloser Privilegien (10) gleiche Bildungschancen (19) Aufhebung des Gegensatzes v. praktischer u. allein praxisorientierter Ausbildung (20) Reform der Selbstverwaltung (9) Reform der Personalstruktur (24) Studienreform (19ff.) Ausbildung für Berufsfelder (18, 22) offenes Stud.gangsystem (19) Umwandlung d. bestehenden Hess. Unis in GHS (47ff.) Aufhebung d. NC (31 f.)	durchlässigeres Stud.gangsystem (19) Stud.gangreform (20 ff.) a) Grundstudium b) Diplomstudium c) Diplomstudium B d) Graduiertenstudium e) Kontaktstudium	einheitl. Verwaltung (10 ff.) GHS (59 ff.)	Personalneustrukturierung (24ff.) Verdoppelung d. HS-Lehrer (insbes. Med., Naturwissensch., Pädagogik und Ingenieurwiss.) (27)		Normen konkrete Zugangsregelung f. GHS (von Fachoberschule) (20) HUG, verabschiedet HHG, verabschiedet Rahmenplan f. d. GHS Kassel (59f.) HSBaufg (47)	Org. d. Planung u. Durchf. Curriculumentwicklung (19) Überleitung der Ing. Sch. u. d. Fachhochsch. in die GHS (20) vorher: Entwicklung v. Ing.- u. höheren Fachsch. zu Fachhochsch. (20)	Umstellungsressourcen Bereitstellung v. 5,7 Mrd. 1970 (30) Finanzierungsplan auf Grund Bedarfsanalyse (26 ff.)	1985 Keine Gefahr, daß im offenen Studiengangsystem zu viel hochqual. Absolventen ausgebildet werden (19) Bedarf an HS-Absolventen steigt weiter (19) bei d. Finanzierung d. laufenden Ausgaben muß eine Neuregelung de B-I-Finanzausgleiches getroffen werden (47)

1) Zahlen in den Klammern entsprechen d. Seitenzahlen d. Dokuments

Großer Hessenplan  
Hochschulentwicklungsplan (Hessen '80)  
Wiesbaden 1970

Hochschulentwicklung in Hessen  
Wiesbaden 1974

Dokument	allg. Ziele	Formen des Studiums	Organisation der Hochschule	Personalstruktur u. -ausstattung	Finanzausstattung	Normen	Durchführungsprozeß			Umstellungsressourcen	Zeitplan	Restriktionen
							Org. d. Planung und Durchführung	Mahnahmen				
Abbau stoffl. Überlastung durch Stud.gänge (68)	Optimale Kapazitätsausnutzung (70)	Zwischenzeugnis (16)	übertragung der Letztentscheidungs-befugnisse vom Kom-vent auf d. ständ. Ausschüsse (HUG 74) (31)	Beschneidung u. Mitbestim-mungsrechte d. nichtwiss. Mitar-beiter (31)	Vereinheitlichung d. Personalstruk-tur i. d. GHS (33)	HS-Zugang aufgrund inhaltlicher Kri-terien (16)	A.1 Durchführung B.1 d. Reform C.1 die HS selbst (18)	Einführung der Fernstudien im Medienver-bund (17)	Stud.reform-maßnahmen aus HS-Mit-tein (18)	1. Reformphase bis 1978 (18)	zügerrnde Be-handlung d. HRG hat zu Schwierig-keiten bei d. Fortentwick-lung des Hess Hochschulrech geführt (31)	
Abbau von bil-dungshemmendem u. gesellschafts-schädlichem Schwanken des Sozialprestiges (33)	Abbau von Hierar-chie im Perso-nalbereich (22)	Studienreform (16 ff.)	Neukonzeption der praktischen Aus-bildung (10); Jur-Med., Lehrer und Studiengangstruk-tur	Aufbau von Be-triebssteuerungs-systemen (72)	Ver-einheitlichung d. Personalstruk-tur i. d. GHS (33)	GHS-Gesetz (32)	A.2 Landesinterne B.3 Stud.reform-komm. C.3 (18)	Erprobung von Er-gänzungs-, Vertie-fungsgängen in aktu-ellen Bereichen (Um-weltschutz) (17)	Entwicklungs-maßnahmen	1. Reformphase bis 1978 (18)	zügerrnde Be-handlung d. HRG hat zu Schwierig-keiten bei d. Fortentwick-lung des Hess Hochschulrech geführt (31)	
Reform der Stu-dien-gänge (16)	Ver-kürzung d. Aus-bildungsdauer (18, 68)	Studienreform (16 ff.)	Neue Regelungen zur Stärkung d. Selbst-verwaltung (20 ff.) (33)	Aufbau von Be-triebssteuerungs-systemen (72)	Ver-einheitlichung d. Personalstruk-tur i. d. GHS (33)	GHS-Gesetz (32)	A.2 Landesinterne B.3 Stud.reform-komm. C.3 (18)	Erprobung von Er-gänzungs-, Vertie-fungsgängen in aktu-ellen Bereichen (Um-weltschutz) (17)	Entwicklungs-maßnahmen	1. Reformphase bis 1978 (18)	zügerrnde Be-handlung d. HRG hat zu Schwierig-keiten bei d. Fortentwick-lung des Hess Hochschulrech geführt (31)	
Reform der Stu-dien-gänge (16)	Ver-kürzung d. Aus-bildungsdauer (18, 68)	Studienreform (16 ff.)	Neue Regelungen zur Stärkung d. Selbst-verwaltung (20 ff.) (33)	Aufbau von Be-triebssteuerungs-systemen (72)	Ver-einheitlichung d. Personalstruk-tur i. d. GHS (33)	GHS-Gesetz (32)	A.2 Landesinterne B.3 Stud.reform-komm. C.3 (18)	Erprobung von Er-gänzungs-, Vertie-fungsgängen in aktu-ellen Bereichen (Um-weltschutz) (17)	Entwicklungs-maßnahmen	1. Reformphase bis 1978 (18)	zügerrnde Be-handlung d. HRG hat zu Schwierig-keiten bei d. Fortentwick-lung des Hess Hochschulrech geführt (31)	
Reform der Stu-dien-gänge (16)	Ver-kürzung d. Aus-bildungsdauer (18, 68)	Studienreform (16 ff.)	Neue Regelungen zur Stärkung d. Selbst-verwaltung (20 ff.) (33)	Aufbau von Be-triebssteuerungs-systemen (72)	Ver-einheitlichung d. Personalstruk-tur i. d. GHS (33)	GHS-Gesetz (32)	A.2 Landesinterne B.3 Stud.reform-komm. C.3 (18)	Erprobung von Er-gänzungs-, Vertie-fungsgängen in aktu-ellen Bereichen (Um-weltschutz) (17)	Entwicklungs-maßnahmen	1. Reformphase bis 1978 (18)	zügerrnde Be-handlung d. HRG hat zu Schwierig-keiten bei d. Fortentwick-lung des Hess Hochschulrech geführt (31)	

Rahmenplan für einen differenzierten Hochschulbereich, Hochschulgesamtplan I der Landesreg. Baden-Württemberg, 1969

1) In Klammern angegebene Zahlen entsprechen den Seitenzahlen des Dokuments

Änderung von Studiuplänen u. Prüf.ordn. zur Sicherstellung eines entsprechenden Lehrangebots (64)

obligator. Stud.beratung an HS (37)

Kapazitätsfeststellungenverfahren (35)

differenzierte HS-Reife (39)

Erstellung einer Info-Schrift (37)

HS-Ausbau u. Neubau (16)

Durchlässigkeit im integrierten HS-Aufbaustudium (62)

Tutorienprogramm (31)

Fern-Tele- und Funkstudiengänge (24)

gemeinsame Zentr. u. Verbindungen u. Studententwerke (24)

Lehrveranstaltungen, integrierte HS bei Aufrechterhaltung d. Inst. Garantie d. Uni-verisitäten (1)

Lehrkörper d. HS (48)

Dokument	Zielzustand	Durchführungsprozess	Maßnahmen	Umstellungsressourcen	Zeitplan	Kostenfunktionen			
Studienreform (1) HS-Ausbau (6) Abstimmung d. Stud. platzangebots mit d. Stud. wünschen d. zum Studium Be- fähigten u. nach d. Berufsvoraussetzun- en (3) Konzentration d. Studiums (4) Verbesserung von Aufbau u. Methode d. Lehre u. d. Studiums (4) Studienmöglichkeit ohne HS-Reife für Berufstätige (Kon- taktstudium) (3) angemessener Stud- platz f. jeden (6) ausreichendes Stud. platzangebot, ins- bes. i. d. Lehramts- fächern u. Natur- wiss. (6) Erhöhung der Jahr- gangsquote d. HS- Zugänge auf über ein Fünftel bis 1980 (10) Weiterentwicklung d. HS-Didaktik (10) Errichtung von neuen Units, Fach-HS, GHS (7) HS-Planung (11) Aufhebung d. Trennung v. universitärer Ausbildung u. Aus- bildung an PHs (7)	Studien- u. Be- rufsberatung (4) Aufbau- u. Kon- taktstudium (4) Fernstudium (4) neue Studien o (3): Hauptstudium mit d. Schwerpunkt. Stufenausbildung nach dem Bau- kastenprinzip Studienjahre (4) Zwischenprüfun- gen beim Fern- studium (5)	Organisations- d. Hochschule Zentrale HS - Informations- stelle (3) Abstimmung d. Lehrangebots zwischen den Fachbereichen (4) fachgebundene u. hochschul- zentrale Stu- dienberatungs- stellen (4) Koordination durch Studien- dekanate (4)	Personalstruk- tur u. -ausstatg. Reform d. Lehr- körpers (5) mit funktions- gerechter Auf- gabenverteilung Stipendienmög- lichkeit f. Studenten d. Kontaktstudiums Promotionssti- pendien f. Auf- bau- u. Kontakt- stud. (4)	Finanzaus- stattung Stipendienmög- lichkeit f. Studenten d. Kontaktstudiums Promotionssti- pendien f. Auf- bau- u. Kontakt- stud. (4)	Normen HS-Zugang nach neuer Definition d. HS-Reife (3) neue Stud.-u. Prü- fungsvorgänge zur Begrenzung u. Ef- fektivierung d. Studiums (3) bundeseinheitl. Stud.-rahmenordng. (3) formelle Gleich- stellung d. Kom- paktstud. mit d. eigentlichen Stud. (5) Studienjahre (4) Teilnahmeberechti- gung d. Studien- beraters an Prü- fungsausschüssen u. Lehrplankonfe- renzen (4) Aufhebung der Tren- nung v. universi- tärer Ausbildung u. d. Ausbildung an d. PHs (7) genaue inhaltl. Festlegung d. Stu- diengänge in den neuen HS ( ) vor neuen HS-Zu- lassungsverfahren: Zulassung nach fachspezif. Kri- terien (3)	Organisation d. Planung u. Durchf. AI AG zur Ent- wicklung d. Fach- didaktik (4) AI inneruniversi- täres überregio- nales for- schungs- stitut f. Lehr- u. Lernfragen (4) AI interuniversi- täres Zentrum B3 f. Fernstudium CI F. Fernstudium (5) Kommissionen zur Erarbeitung v. Modellstud. gängen (4) AI Einsetzung von BI Studiendekanen CI (4)	neue Universitäten (8 bis 1975) Studienberatungs- stellen (4) Errichtung von neuen Fach HS (13) (8) neue Stud. Wohnheim- e (11) Erstellung eines Generalplans zur Schaffung v. neuen Stud.plätzen (3) Errichtung eines zentralen Info- systems (3) Erprobung von Modell- stud.-gängen in HS-Versuchen (3) Ausbau d. Klein- gruppenstudiums (4) Berufung v. haupt- amtl. Stud. bera- tern od. Studien- beratungsstellen (4) Errichtung v. Auf- bau- u. Kontakt- stud.-gängen (5) Neugliederung d. Lehrkörpers, Ein- führung d. Ass.prof. (5) Kooperation d. be- stehenden HS mit d. Ziel d. GHS-Bildung (8) 42.000 neue Stud- plätze (10) regionale u. fachl. Ausbildg. im HS- Bau (10) Aufstellung v. HS- Rahmen-, Entwick- lungs- u. Schwer- punktplänen (12)	5,8 Mio. f. Neu o d. HS- Zugangs- (2) 1,8 Mio. f. Re- form d. Stud. gänge (4) 50 Mio. f. Maß- nahmen d. HS- Didaktik (4) 12 Mio. f. Stud. beratung (4) 49,5 Mio. f. Fernstudium (5) keine Mittel f. Umstrukturierung d. Lehrkörpers (5) 26 Mio. f. Sti- pendien d. Kon- taktstudiums (4) 8650 Mio. f. neue Stud. plätze (11) 200 Mio. f. Wohnheimplätze (11)	1971 - 75 (2)

1) Zahlen in Klammern  
entsprechen den Sei-  
tenzahlen des Doku-  
ments

## 2. Zusammenfassende Analyse der Tabellen

Die tabellarische Aufschlüsselung der Programme erfolgte mit dem Ziel, eine Bewertung von Studienreformaßnahmen in quantitativer und qualitativer Hinsicht entsprechend der Kategorisierung in "allgemeine Ziele", "Zielzustand", "Durchführungsprozeß" und "Restriktionen" vornehmen zu können.

Dabei sollten gemäß der Aufgabenstellung der Voruntersuchung schwerpunktmäßig die Kategorien "Zielzustand" und "Durchführungsprozeß" vergleichend gegenübergestellt werden, um so die Fragen beantworten zu können:

- a) Welche Planer haben überhaupt zur Implementationsphase Stellung bezogen?
- b) Von welchen Planern hätte man eine Auseinandersetzung mit dieser Phase erwarten können und
- c) zwischen welchen Zielzustandsbeschreibungen und Implementationsinstrumenten besteht ein Deckungsverhältnis und wo nicht?

Die vergleichende Analyse der Reformprogramme erfolgte unter Differenzierung nach folgenden Planungstypen:

- Planungsgruppen mit politischer Programmatik
- gutachterliche, auf die staatliche Administration bezogene Äußerungen
- administrative Planungsinstitutionen mit zugewiesener Planungs- und Vollzugskompetenz.

Bereits der optische Eindruck der Tabellen vermittelt ein Bild darüber, in welchen Bereichen der Reformprogramme Schwerpunkte gesetzt sind und in welchen sie keine Aussagen enthalten.

### 2.1 Rubrik: Allgemeine Ziele

#### 2.1.1 Inhaltliche Übereinstimmungen

Die untersuchten Programme ergaben eine Gewichtung insbesondere in der Formulierung allgemeiner Zielsetzungen des Bildungssystems.

Am häufigsten wurden folgende Eigenschaften genannt:

- Studienreform
- Reform der Personalstruktur
- Integration und Offenheit im Bildungssystem
- Einrichtung von GhS
- Kapazitätsnutzung.

Es fällt auf, daß auf der Programmebene politischer Interessengruppen (2.3) wie auch in gutachterlichen Äußerungen (1,4,5,6) zudem der generelle Abbau des NC als Eigenschaft formuliert wird, was in den untersuchten Programmen administrativer Planungsinstitutionen nicht gefordert wird, zumindest abgeschwächt und bedarfsorientiert enthalten ist (7-10).

#### 2.1.2. Abhängigkeit der Zielbestimmung innerhalb der HS-Reformprogramme von der politischen Funktion und Interessenlage der Verfasser

Als These ist festzuhalten, daß die Zielbestimmung der HS-Programme von der politischen Funktion der Autoren abhängt.

Hier kann man zwar im Zuge allgemeiner Reformeuphorie (1968-1970) Übereinstimmungen in der Gewichtung der Zielsetzung feststellen, - so die Reformbegriffe Demokratisierung, Hochschuloffenheit und Durchlässigkeit, Abbau des NC, Gesamthochschule -, die jedoch insbesondere in den jüngeren Programmen administrativer Gremien (8,10) zugunsten bildungsökonomischer Orientierung, wie Kapazitätsausnutzung, Verkürzung der Studienzeit u.a., verschoben wurden.

### 2.2. Zielzustandsbeschreibung

#### 2.2.1. Planungsgruppen mit politischer Programmatik

Die BAK (2) greift die in der Rubrik "allgemeine Ziele" formulierten Reformeigenschaften der Reform der Personalstruktur, der Integration und Offenheit in Bildungssystem und der Einrichtung von Gesamthochschulen in dieser Rubrik auf und bietet in den Bereichen Studienaufbau, Gesamthochschulen, Verwaltungsaufbau und Lehrkörperstruktur detaillierte Organisationspläne an. Insbesondere letztere resultieren aus dem Anliegen der Assistenten, dem wissenschaftlichen Mittelbau eine - gemessen an der Gruppe der Hochschullehrer - gleichgewichtige Stellung zu verschaffen. Insoweit ist das Programm der BAK Ausdruck ihrer politischen Funktion und Interessenlage, ebenso aber auch Produkt einer fachlich qualifizierten Hochschulgruppe an der Basis.

Die 23-Thesen des DGB (3) unterscheiden sich in der Titulierung der Zielzustände nur geringfügig von denen der BAK (2), müssen aber in der Detailbeschreibung wegen der fehlenden fachlichen

Planungskompetenz notgedrungen thesenförmig bleiben.

### 2.2.2. Gutachterliche, auf die staatliche Administration bezogene Äußerungen (1,4,5,6,)

Von den schwerpunktmäßig in der Rubrik "allgemeine Ziele" angegebenen Modernisierungsinhalten "Studienreform", "Personalstrukturveränderung", "Integration und Offenheit im Bildungssystem", "Gesamthochschulen" und "Kapazitätsnutzung" sind insbesondere die Bereiche "Studienreform" (schon der optische Eindruck der Rubrik "Formen des Studiums" vermittelt ein Bild über die Quantität der Aussagen), "Gesamthochschulen" und "Kapazitätsnutzung" in der Zielplanung berücksichtigt worden. Während hinsichtlich der Studienstruktur eine überwiegend einheitliche, auf ein stufenweises Studiengangssystem bezogene Zielprojektion vorherrscht, fällt die Beschreibung der Gesamthochschulstruktur differenzierter aus. Auf eine ausschließlich integrierte GHS beziehen sich die Empfehlungen des Wissenschaftsrats (6). Der Bildungsgesamtplan der BLK (4) schlägt das integrierte wie das additive Modell vor. Der Gesamthochschulplan von Baden-Württemberg (1) bezieht sich auf "differenzierte" GHS und andere HS-Typen, wobei sich die "Differenzierung" eher auf die Organisationsstruktur bezieht, weniger auf inhaltliche Integration. Auch nach dem Entwurf der sogenannten Baukastenhochschule des E.v. Weizsäcker-Plans ist eine Festlegung auf einen bestimmten Gesamthochschultyp nicht erfolgt. Die Ziele der Personalstrukturveränderung und der Integration und Offenheit im Bildungssystem werden dagegen nur im Hochschulgesamtplan von Baden-Württemberg (1) und in den Empfehlungen des Wissenschaftsrats (6) in Form einer genaueren Zielzustandsbeschreibung konkretisiert, während die anderen Programme über eine politisch-programmatische Beschreibung nicht hinausgehen.

### 2.2.3. Administrative Planungsinstitutionen (7-10)

Die administrativen Planungen geben der Beschreibung neuer Studienreformen und -strukturen am meisten Raum. Sie beziehen sich auf ein aufeinander aufbauendes Hochschulstudium, das auf der Einführung von Regelstudienzeiten und einem Studienberatungssystem gekoppelt ist. Dies wird zwar überwiegend mit einer inhalt-

lichen Komprimierung des Studiums begründet, ist jedoch gleichermaßen Ausdruck bildungsökonomischer Kapazitätserwägungen. Eine quantitativ ähnlich detailliert ausgefallene Zielzustandsbeschreibung bezieht sich auf den Bereich der Personalumstrukturierung. In der Wahl des Gesamthochschultyps fallen die Entwürfe gleichermaßen unterschiedlich aus wie bei den gutachterlichen Reformprogrammen. Hessen (7,8) hält an der Einführung von integrierten Gesamthochschulen fest, was jedoch in der jüngeren Planung nicht mehr mit der gleichen Absolutheit wie vier Jahre zuvor für die bestehenden Universitäten gilt. Inzwischen dürfte hiervon gänzlich Abstand genommen worden sein. Baden-Württemberg (9) spricht sich für das kooperative wie für das integrierte Modell aus, wobei indessen bei der Einbeziehung bestehender Universitäten deren Institution Bestand haben soll. Das jüngste der untersuchten Programme, das von Nordrhein-Westfalen (10), hält an der Universität als Regelhochschule fest, wobei jedoch auch integrierte Gesamthochschulen mit Modellcharakter vorgesehen sind. Diese Zielzustandsprojektion scheint kennzeichnend für die inzwischen eingesetzte regressive Gesamthochschulentwicklung zu sein, die gerade bei "reformfreudigen" Ländern wie Hessen und Nordrhein-Westfalen zu beobachten ist.

Bemerkenswert ist, daß die administrativen Programme im Bereich der Finanzbedarfsplanung im Hinblick auf eine Zielzustandsfixierung eine genaue Festlegung - soweit über Finanzbedarf überhaupt Aussagen enthalten sind (9,10) - nicht vorgenommen wird. Wo dies indessen der Fall ist, sind die Finanzplanungen eher programmatischer Natur, die sich auf unmittelbar nutzerbezogene Aufwendungen beziehen (studentische Krankenversicherung, Wohnheimplätze, kostendeckende Ausbildungsförderung und Stipendien) (9,10).

## 2.3 Durchführungsprozeß

### 2.3.1 Beschreibung des Implementationsinstrumentariums

#### 2.3.1.1 Planungsgruppen mit politischer Programmatik

Bereits der optische Eindruck dieser in tabellarischer Form aufgeschlüsselten Programme (2,3) zeigt ein deutliches Mißverhältnis von Zielzustandsbeschreibung und Angaben zur Implementationsphase.

So nimmt die BAK (2) von der Realisierung ihrer Zielsetzungen keine Notiz. Der DGB (3), - in diesem Planungsbereich wohl kaum fachlich kompetenter -, kommt immerhin zu einigen Implementationsaussagen wie Gesetze zur Kapazitätsnutzung und zur Drittelparität, Gesamthochschul-Konferenzen und einer Hochschulgesamtplanung.

Dieses Planungsdefizit im Implementationsbereich ist indessen nicht verwunderlich, weil diesen Planungsgruppen zum einen das dazu notwendige Planungsinstrumentarium fehlt, zum anderen der Umsetzungsprozeß nicht ihrem vorrangigen programmatischen Interesse entspricht.

#### 2.3.1.2 Gutachterliche Äußerungen (1,4,5,6)

In den Planungsgruppen, die von ihrer Besetzung her über ein größeres Planungspotential hinsichtlich der Einschätzung des Durchführungsprozesses verfügen, werden zwar deutlich mehr Aussagen zum Implementationsinstrumentarium gemacht, jedoch ist auch hier ein quantitativer Unterschied zwischen Zielzustandsfixierung und Aussagen zum Durchführungsprozeß zu verzeichnen, der gleichermaßen zu dessen Ungunsten ausfällt.

Die Beschreibung des Implementationsinstrumentariums ergibt im einzelnen folgendes Bild:

##### 1) Normen

Wie schon die 23 Thesen des DGB (3) andeuteten, wird zur Durchführung von Hochschulreformen überwiegend auf das übliche Regelungsinstrument der Normierung zurückgegriffen.

Darunter fallen nicht nur die rein gesetzlichen Regelungsinhalte, sondern die zur konkreten Ausführung zumeist erforderlichen Rechtsverordnungen, Richtlinien, Erlasse usw.

Dabei setzen die gutachterlichen Planungsgruppen den Akzent deutlich auf Verabschiedung bzw. Veränderung von Studien- und Prüfungsordnungen (1,5,6) und auf Einführung der Regelstudienzeiten (4,6).

Weiter werden folgende Regelungsimpulse verlangt:

- Gesetze zur Integrierung von Hochschuleinrichtungen (4)
- Gesetz zur Regelung besonderer Zulassungsvoraussetzungen bei NC-Fächern (1)
- Kapazitätsfeststellungsgesetz (6)
- Gesetze zur Veränderung der Personalstruktur (1)
- Gesetz zur Einführung einer standardisierten Bauplanung (6)
- Gesetz zur Einführung einer differenzierten Hochschulreife (4)
- Gesetz zur Einführung von Studienabschlußqualifikationen (4)
- Gesetz zur Einführung von Studiengängen (5)

Neben diesen zur Durchführung von Hochschulreformen für erforderlich erachteten normativen Neuregelungen bzw. Veränderungen meint der E.v. Weizsäcker-Plan (5) mit der zielgerichteten Interpretation der baden-württembergischen Hochschulgesetze auskommen zu können.

Indessen dürfte ein derartiges Implementationsverfahren wegen der Abhängigkeit gesetzlicher Interpretation von den in den zuständigen Vollzugsorganen des politisch-administrativen Systems jeweils vorherrschenden politischen Kräfteverhältnissen permanent den Charakter der Instabilität in sich tragen und damit als effektives Implementationsmoment unbrauchbar sein.

## 2) Organisation der Planung und Durchführung

Das in diesem Implementationsbereich für erforderlich gehaltene Instrumentarium erstreckt sich auf folgende Felder:

- Planungsgremien zur Einführung des im Zuge der Hochschulreform für notwendig erachteten Verwaltungssystems

- Investitionsplanungsgremien
- Forschungsgremien
- Studienplanungskommissionen
- Studienberatung

Ganz überwiegend liegt der Schwerpunkt in der Forderung nach Verwaltungsplanungs- und Koordinationsgremien wie die Einrichtung der ZVS, Gesamthochschulgremien, Landeshochschulkonferenzen, Verwaltungskoordinationskommissionen und Zentralstellen zur Einführung des Fernstudiums.

Ansonsten ist das Bild der im einzelnen von den Planungsgruppen für erforderlich gehaltenen Organisationen sehr unterschiedlich: Im Hochschulgesamtplan Baden-Württemberg (1) ist lediglich ein Landeskuratorium für Forschung vorgesehen, der Bildungsgesamtplan der BLK (4) spricht sich für die Einrichtung der ZVS und Studienreformkommissionen aus und der E. v. Weizsäcker-Plan (5) für die Berufung von GhS-Gremien und die Einrichtung von Landeshochschulkonferenzen. Demgegenüber heben sich die Empfehlungen des Wissenschaftsrats (6) sowohl hinsichtlich Quantität als auch hinsichtlich der Breite des durch Organisationen der Planung und Durchführung abzudeckenden Aufgabenspektrums deutlich ab.

Differenziert man das angegebene Organisationsinstrumentarium nach zeitlicher Dimension, nach örtlichen Hochschulbereichen und ihrer Rekrutierung, kommt man zu dem Ergebnis, daß sich a) die auf Dauer einzurichtenden Organisationen mit den für eine begrenzte Zeit laufenden in etwa die Waage halten, b) sie in der Mehrzahl bundesweit angelegt und c) gleichermaßen aus Mitgliedern von Hochschulen und Bildungsverwaltung einerseits wie auch aus Mitgliedern von Hochschulen, Bildungsverwaltung und Praxis andererseits zusammengesetzt sein sollen.

Zu diesen organisationsstrukturellen Daten sind indessen selten ausdrückliche Angaben in den Reformprogrammen vorhanden gewesen. Ihre Ableitung war jedoch aus der Aufgabenbeschreibung der Organisationen überwiegend möglich.

Die festgestellten Struktureigenschaften geben zu erkennen, daß es sich bei den Organisationen, die auf Dauer angelegt sind, nicht ohne weiteres um reine Reformumsetzungsinstrumente handelt, sondern mit ihrer Implementation zum Teil bereits der angestrebte Zielzustand erreicht wird. Weiterhin kommt in der zumeist bundesweit angelegten organisatorischen Konzeption der Zug zu einer bundeseinheitlichen Bildungsgesamtplanung und -organisation zum Ausdruck. Schließlich wird deutlich, daß die Hochschulen als eigentliche Bildungsorganisationen selbst nicht über eigene Planungs- und Durchführungsorganisationen verfügen sollen.

### 3) Maßnahmen

Eine einigermaßen einheitliche Linie innerhalb des von den gutachterlichen Planungsgruppen zur Durchführung der Reformziele für notwendig erachteten Maßnahmenkatalogs ist nur insoweit ersichtlich, als sie sich überwiegend auf Struktur und Inhalte des Studiums beziehen. Keine Übereinstimmungen lassen sich aber darüberhinaus in der inhaltlichen Charakterisierung dieser Maßnahmen feststellen:

- Entwicklung von Kurzstudiengängen, Straffung von Langstudiengängen und Errichtung einer Hochschule für Kurzstudiengänge (1)
- Tutoreneinsatz (5)
- Einrichtung praxisnaher Studiengänge und neuer Studiengänge in aktuellen Fächern (Sozialarbeit, Gesundheitswesen u.ä.) (6).

Dem Bildungsgesamtplan der BLK (4) sind zu diesen Implementationsbereichen überhaupt keine Aussagen zu entnehmen, vielmehr werden schließlich bauliche Maßnahmen vorgeschlagen.

Neben Bauinvestitionen werden organisatorische Veränderungen wie die organisatorische Zuordnung isolierter Hochschulen bzw. Hochschul institute und die Erhöhung der Zahl der Dozenten zur Personalstrukturveränderung (1), aber auch Bedarfsberechnungen im Hinblick auf die Lehrerausbildung (6) und die Verstärkung der Forschung im sozialwissenschaftlichen Bereich (6) für erforderlich gehalten.

Entsprechend dem Charakter der Maßnahmen läßt sich eine Differenzierung danach, welche auf Zeit und welche auf Dauer angelegt sind, nicht vornehmen.

#### 4) Umstellungsressourcen

Keinerlei Angaben zu den im Zuge des Durchführungsprozesses notwendig werdenden Umstellungsressourcen lassen sich dem Hochschulgesamtplan Baden-Württemberg (1) entnehmen, während der E.v. Weizsäcker-Plan (5) immerhin einen der geforderten Implementationsmaßnahme "Tutoreneinsatz" entsprechenden speziellen Finanzierungsplan ausweist. Globale Finanzierungsprogramme bzw. Rahmenpläne sind demgegenüber ausschließlich im Bildungsgesamtplan der BLK (4) und in den Empfehlungen des Wissenschaftsrats (6) enthalten.

Diese Diskrepanz dürfte Ausdruck unterschiedlicher Planungskompetenz gerade im Finanzierungsbereich sein, wenn man berücksichtigt, daß die an den gutachterlichen Äußerungen des Dahrendorff-Planes (1) und des v. Weizsäcker-Planes beteiligten Planer sich doch in ihrer Mehrzahl aus Hochschulforschern rekrutieren, was für die BLK und den Wissenschaftsrat nicht zutrifft.

#### 5) Zeitplan

Abgesehen davon, daß die Einschätzung, in welcher zeitlichen Dimension der Durchführungsprozeß ablaufen soll, vom Zeitpunkt des Programmentwurfs abhängig ist (1967/1969/1970/1973), ist eine einheitliche Dimensionierung nicht feststellbar. Während der v. Weizsäcker-Plan (5) keine Einschätzung dieses Implementationsfaktors beinhaltet, begnügen sich die Empfehlungen des Wissenschaftsrats (6) mit der Kalkulation, daß sich der Umsetzungsprozeß "in einem längeren Zeitraum" vollziehe.

Dagegen schlägt die BLK (4) ein etappenweises Vorgehen vor, das in dem Fünfjahresrhythmus 1975-80-85 konkretisiert wird. Der Dahrendorff-Plan (1) hat sich auf einen 12 Jahreszeitraum (1968-1980) festgelegt.

Aus diesen in den gutachterlichen Äußerungen enthaltenen Daten zur zeitlichen Dimension läßt sich die Schwierigkeit der Einschätzung gerade dieses Implementationsfaktors ablesen.

Umso eher hätte der Versuch unternommen werden müssen, den Durchführungsprozeß entsprechend dem Konzept der BLK in zeitlichen Etappen zu planen.

### 2.3.1.3 Reformprogramme administrativer Planungsinstitutionen (7-10)

#### 1) Normen

Abgesehen vom großen Hessenplan (7) heben sich die administrativen Reformprogramme im Bereich normativer Implementationsmaßnahmen in Qualität und Vielfalt von den gutachtlichen Äußerungen ab. Die von diesen vorgenommene Akzentuierung auf Verabschiedung bzw. Veränderung von Studien- und Prüfungsordnungen und Einführung der Regelstudienzeit ist auch von den administrativen Planungsinstitutionen aufgegriffen worden, wobei zuzüglich in der Einführung der differenzierten Hochschulreife (7-10), in der Veränderung von Landeshochschul- und Universitätsgesetzen (7-9), der Verabschiedung von Gesamthochschul-Gesetzen (8,9) und kapazitären Regelungen (8,9) Schwerpunkte gesetzt wurden.

Weiterhin sind folgende Regelungsinitiativen aufgeführt:

- Gesetz zur Förderung des Hochschulbaus
- Staatsvertrag zur Gründung des ZVS
- Beschränkung der Prüfungsbefugnis auf bestimmte Hochschul-lehrer
- Beschränkung der Mitbestimmungsrechte der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (entsprechend dem Urteil des BVG)

- Regelung des Entzugs der Unterrichtsgeldfreiheit
- konkrete Hochschulgründungsgesetze
- Neuregelung der Lehrkörperstruktur
- Gesetz zur Einführung von Fernstudiengängen
- Einführung einer obligatorischen Studienberatung
- bundeseinheitliche Studienrahmenordnung
- Gesetz zur Gleichstellung des Kompaktstudiums mit dem eigentlichen Studium
- Gesetz zur Aufhebung der Trennung von universitärer Ausbildung und der Ausbildung der PH
- Zulassung des Studienberaters an Prüfungsausschüssen und Lehrplankonferenzen

Der ganz überwiegende Teil der genannten normativen Regelungen hat die Einführung organisatorischer, struktureller und - damit regelmäßig gekoppelt - inhaltlicher Modernisierungsinhalte zum Ziel; nur wenige sind als rein organisatorisch oder rein inhaltlich zu bezeichnen.

Insgesamt sind die zur Reformumsetzung für erforderlich angesehenen Normen in ihrer Mehrzahl im Hinblick auf die Hochschulangehörigen statuserweiternd. Von ihrem Charakter können die wenigen statusbegrenzenden - bzw. - aufhebenden Regelungen indessen derart einflußreich wirken, daß durch sie statuserweiternde Inhalte leerlaufen (z.B. Regelstudienzeit einerseits und integrierte Studiengänge andererseits). Damit dürfte in der Konzipierung gegenläufiger Implementationsregelungen bereits eine Ursache für die formale, aber letztlich ohne materielle Modernisierungselemente bleibende Einführung von Studeinreforminhalten liegen.

Schließlich ist eine in der Auswahl des Normenkatalogs zum Ausdruck kommende einheitliche Implementationsstrategie nicht erkennbar.

## 2) Organisation der Planung und Durchführung

Noch differenzierter als im Bereich der Normen ist das Bild der für erforderlich gehaltenen Implementationsorganisationen ausgefallen:

- Hochschule als Durchführungsorganisation
- Studienreformkommissionen auf Bundes- und Landesebene
- zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle beim Kultusminister
- AG zur Entwicklung der Fachdidaktik
- inneruniversitäres Forschungsinstitut für Lehr- und Lernfragen
- interuniversitäres Zentrum für Fernstudien
- Landeskommissionen zur Erarbeitung von Modellstudiengängen
- Einsetzung von Studiendekanen

Wenn der "große Hessenplan" (7) zu diesem Sektor keinerlei Aussagen enthält, ist daraus zu schließen, daß die administrative Planung in Hessen 1969 offenbar davon ausging, Hochschulreform mit den herkömmlichen Mitteln der Exekutive umsetzen zu können.

Die Aufschlüsselung des Organisationsinstrumentariums nach zeitlicher Dimension, nach örtlichen Hochschulbereichen und personeller Rekrutierung gibt zu erkennen, daß

- a) die auf Dauer einzurichtenden Organisationen gegenüber den zeitlich begrenzten überwiegen,
- b) sie in der Mehrzahl landesweit wie gleichermaßen hochschulbezogen angelegt sind und
- c) vorwiegend aus Mitgliedern von Hochschulen zusammengesetzt sein sollen.

Damit unterscheiden sich die in diesem Implementationsbereich von den administrativen Planungsgruppen getroffenen Entscheidungen dadurch von den entsprechenden Angaben der gutachterlichen Äußerungen, als für den örtlichen Planungs- und Durchführungsprozeß eine bundesweite Organisationskonzeption gerade

noch für die Studienreformkommissionen vorhanden ist, die Rekrutierung der Organisationen sich aber eindeutig zugunsten von Hochschulmitgliedern verschoben hat.

Dies hängt zum einen mit der Kulturhoheit der Länder zusammen, ist gleichzeitig aber auch Ausdruck zurückhaltender Tendenz in der Einsetzung bloßer Verwaltungsplanungs- und Koordinationsgremien zugunsten von unmittelbar Reforminhalte vermittelnden Einrichtungen.

### 3) Maßnahmen

Von den administrativen Planungsinstitutionen werden konkrete Implementationsmaßnahmen auf folgenden Gebieten für notwendig angesehen:

- Studienstruktur und -inhalte
- Hochschulorganisation
- Lehrkörperstruktur
- Hochschulbau (incl. sozialer Einrichtungen)
- Studienberatung
- Hochschulplanung

Das Schwergewicht liegt dabei auf den Implementationsbereichen Studienstruktur und -inhalte und Hochschulorganisation, in denen in allen Programmen Implementationsaussagen enthalten sind.

Im erstgenannten Sektor sieht der Maßnahmenkatalog so aus:

- Curriculumentwicklung
- Entwicklung alternierender Studiengänge
- Erprobung von neuen Ergänzungs-, Vertiefungs- und Kontaktstudiengängen in aktuellen Bereichen
- Modellversuche
- Modellstudiengänge
- Aufbau- und Kontaktstudiengänge
- Einführung des Fernstudiums im Medienverband
- Kleingruppenstudium
- Erhöhung des Anteils berufspraktischer Studiengänge.

Von den untersuchten Programmen administrativer Planungsgruppen enthält der hessische Hochschulentwicklungsplan (8) hierzu die meisten Angaben. Aber auch die anderen Programme liegen in der Quantität ihrer Aussagen zu diesem Bereich über den vergleichbaren acht Planungen gutachterlicher Gremien.

Das gilt gleichermaßen für hochschulstrukturverändernde Maßnahmen, bei denen es sich im wesentlichen um hochschulintegrative Veränderungen handelt wie

- Entwicklung von Fachhochschulen aus höheren Fachschulen
- Überleitung von Ingenieur- und Fachhochschulen in Gesamthochschulen
- Stufenplan zur Bildung von Gesamthochschulen
- Einrichtungen von Fachoberschulen mit damit verbundener Fachhochschulreife
- Kooperation bestehender Hochschulteile mit dem Ziel künftiger Integration
- gemeinsame Nutzung von Einrichtungen

Neben diesen auf die Gründung von Gesamthochschulen bezogenen Maßnahmen ist im Hochschulgesamtplan der Landesregierung von Baden-Württemberg (8) ferner die Gründung einer Akademie für Absolventen mit mittlerem Abschluß vorgesehen.

Auffallend ist, daß in den anderen Maßnahmebereichen "Lehrkörperstruktur", "Bau", "Studienberatung" und "Planung" lediglich in den Administrativplanungen der Länder Baden-Württemberg (9) und Nordrhein-Westfalen (10) Implementationsangaben gemacht werden.

Das mag indessen zum Teil daran liegen, daß in Hessen bei Aufstellung des Hochschulentwicklungsplans (8) bereits in einigen Sektoren konkrete Reformen durchgeführt waren (so war die Umstrukturierung des Lehrkörpers abgeschlossen).

Alle im Bereich der Implementationsmaßnahmen von den administrativen Planungsgruppen angegebene Umsetzungsinhalte tragen ihrerseits den Charakter programmatischer Zielprojektion, so-

lange eine wirklich detaillierte Beschreibung der Implementationsphase, nämlich Punkt für Punkt bis zum letzten Realisierungsschritt, nicht geleistet wird. Hierin gehen die mit der Durchführungskompetenz versehenen administrativen Planungsgruppen keinen Schritt weiter als die gutachterlichen Äußerungen.

Inwieweit indessen eine genauere Planung bei der Vielzahl und Differenziertheit der für jedes einzelne Implementationsziel gegebenen Durchführungszuständigkeiten in Anbetracht einer globalen Planungszielsetzung ("Studienreform") überhaupt geleistet werden kann, muß hier offen bleiben. Es ist zu vermuten, daß auch hinsichtlich der Implementationsphase nur "bis vor die Tore der Bildungsbürokratie" geplant wird und ein Reforminhalt sodann unter bürokratischen Eigengesetzlichkeiten vorwärts getrieben, verändert, absorbiert oder auch unterdrückt wird.

Demgemäß wäre eine einheitliche Implementationsgesamtplanung nicht realisierbar.

#### 4) Umstellungsressourcen

Entsprechend der Finanzplanungskompetenz der administrativen Planungsinstitutionen sind zur Frage der Finanzierung der Implementationsinstrumente überwiegend detaillierte Finanzierungspläne in den Reformprogrammen enthalten.

Lediglich der hessische Hochschulenwicklungsplan (8) begnügt sich mit der Feststellung, daß Studienreformmaßnahmen aus Hochschulmitteln zu finanzieren seien, weist aber ansonst lediglich eine Finanzierungsbilanz über die letzten Jahre aus.

#### 5) Zeitplan

Angaben zur zeitlichen Einschätzung des Umsetzungsprozesses werden in allen Programmen vorgenommen.

Hinsichtlich der Implementationsplanung in Hessen ist hervorzuheben, daß man nach anfänglicher globaler Zeitplanung bis 1985 im großen Hessenplan (7) zu zeitlich greifbareren Phasen

übergangen ist ( 1. Reformphase bis 1978 im Hochschulentwicklungsplan (8)).

### 2.3.2 Korrelation von Zielzustandsbeschreibung und Planung des Durchführungsprozesses

#### 2.3.2.1 Gutachterliche Äußerungen

In keiner der untersuchten gutachterlichen Studienreformprogramme ist eine vollständige Übereinstimmung von Angaben zum Zielzustand und entsprechender Beschreibung des konkreten Implementationsinstrumentariums vorzufinden.

Das gilt sogar für so einhellig geforderte Zielsetzungen wie die Einführung von Gesamthochschulen und Regelstudienzeiten, so daß nicht einmal ausgesagt werden kann, in welchen Bereichen eine zwischen diesen Planungsgruppen übereinstimmende Planungskonsequenz vorhanden ist.

Dieses Ergebnis bestätigt indessen die These, wonach die Durchführungsphase nicht mit der gleichen Planungsintensität behandelt wird wie die programmatische Beschreibung des durch Studienreform zu erreichenden Zielzustands.

#### 2.3.2.2 Reformprogramme administrativer Planungsinstitutionen

Eine weitgehende Korrelation zwischen der Beschreibung des Zielzustands und entsprechender Implementationsplanung ist dagegen den Reformprogrammen administrativer Planungsgremien zu entnehmen.

Die Ursache dürfte darin liegen, daß sie einerseits wegen ihrer Umsetzungskompetenz über größere Planungsnähe zur Implementationsphase verfügen, andererseits als in politischer Verantwortung stehende Organe gerade an der administrativen Umsetzung und Umsetzbarkeit von der politischen Opposition und der eigenen Bürokratie gemessen werden.

## 2.4 Restriktionen

Restriktionen, auf die die Implementation von Hochschulreformen stoßen könnte, sind von folgenden Reformprogrammen eingeplant, einkalkuliert oder für nicht ausgeschlossen gehalten worden:

### a) gutachterliche Äußerungen

- Hochschulgesamtplan Baden-Württemberg (1)
- Bildungsgesamtplan der BLJ (4)
- Empfehlungen des Wissenschaftsrats (6)

### b) administrative Planungsinstitutionen

- großer Hessenplan (7)
- Hochschulentwicklungsplan in Hessen (8)
- Rahmenplan für einen differenzierten Hochschulbereich Baden-Württemberg (9)

Insgesamt gesehen sind die Angaben zu diesem Bereich, der Einschätzungen enthalten sollte, auf welchem Implementationsgebiet, in welcher Implementationsphase und aufgrund welcher Ursachen Schwierigkeiten bei der Realisierung der Pläne entstehen können, quantitativ wie qualitativ unzureichend ausgefallen. Stattdessen werden Globalkalkulationen vorgenommen und zumeist auf eine detaillierte Begründung von Restriktionseinschätzungen verzichtet.

Die dazu gemachten Äußerungen lassen sich so einteilen:

- Ökonomische Restriktion
- Verzögerung bei der Gesetzesverabschiedung (HRG)
- numerus clausus
- zeitplanbezogene Restriktionen
- Restriktion im Implementationsplanungsbereich
- auf konkrete Implementationsprojekte bezogene Restriktionen.

Von diesen Restriktionsbereichen liegt das Schwergewicht eindeutig auf dem ökonomischen Gebiet. Hier wird Bildung als vom Wirtschaftswachstum abhängig einkalkuliert und der Finanzierungsanteil des Bundes nach Art. 91 a GG als zu gering zur Durch-

führung der Studienreform angesehen.

Die Restriktionen im Implementationsplanungsbereich beziehen sich ausschließlich auf den Sektor Finanzierungsplanung, gekoppelt mit Einschätzungsschwierigkeiten im Bedarfsplanungsreich. Aufgrund dieser Erkenntnis hat man hier auf eine Detailplanung verzichtet und lediglich Rahmenmaßstäbe aufgestellt (6).

Die auf konkrete Implementationsprojekte bezogenen Restriktionsannahmen beziehen sich lediglich auf die personelle Umstrukturierung im Hochschulbereich. Indessen handelt es sich hier um eine restriktionsnegierende Einschätzung, nämlich daß im Falle der Schaffung personeller Kategorien vermittels von Übergangsmöglichkeiten keine Gefahr der Gruppenisolierung besteht (1).

Ansonsten waren keine auf konkrete Implementationsprojekte bezogenen positiven Restriktionseinschätzungen in den Reformprogrammen festzustellen.

Betrachtet man rückblickend die enormen Hindernisse, die z.B. bei der Einführung von integrierten Studiengängen und Gründungen von Gesamthochschulen zu überwinden waren (und die zum Teil nicht überwunden wurden), überrascht diese Ergebnis.

Indessen relativiert sich diese Bewertung in dem Maß, wie die planerische Einkalkulierung von Restriktionen überhaupt Aufgabe von Studienreform-Planungsgremien sein kann.

Daß dies nicht von politisch-programmatischen Planungsgruppen verlangt werden kann, ist von ihrer Funktion her ersichtlich. Das gilt jedoch nicht für die gutachterlichen Äußerungen und nicht für die Reformprogramme administrativer Gremien.

Die hier festzustellende Planungslücke im Bereich der Durchführungsprojektion mag indessen darin ihre Ursache haben, daß es anscheinend nicht zum Selbstverständnis des Studienreformplanes gehört, sich mit evtl. möglichen Restriktionen zu befassen.

Implementationsinstrumentarien, die in Hochschulgesetze Eingang gefunden haben (am Beispiel des Bundeshochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976, des Hessischen Hochschulgesetzes von 1970 in der Form vom 31. Januar 1977 und des Hessischen Universitätsgesetzes vom 6. Dezember 1974)

Vorab ist festzuhalten, daß die durchgesehenen Gesetze selbst zum Implementationsinstrumentarium gehören. Inwieweit ihnen ein rein implementationsinitiiertender Charakter zukommt, kann hier nicht definitiv bestimmt werden. Sicher dürften wesentliche Teile der Studienreform bereits vor der Aufnahme in ein Gesetz durch administrative Akte aufgrund bestehender Hochschulgesetze umgesetzt worden sein, so daß die neuen Gesetze insoweit lediglich statusfestschreibende Funktion haben. Andererseits dürften Reformvorhaben gerade auch durch Gesetze realisiert worden sein bzw. ihre Durchführung in Abhängigkeit zum Gesetzesvorhaben stehen.

### 3.1. Implementationsinstrumentarium des HRG

#### 1) Normen

Den breitesten Raum nimmt der Normenkatalog ein. Hierin hebt sich das HRG auch ganz entscheidend von den hessischen Landesgesetzen ab.

Der Grund dafür liegt in der Natur der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Besoldungssektor (Art. 75 Zif. 1a GG), wonach die Rahmenvorschriften grundsätzlich der Ausfüllung durch den Landesgesetzgeber bedürfen.

Da insoweit keine Kompetenz zur Detailgesetzgebung besteht, war der Gesetzgeber gehalten, für die jeweiligen Studienreform-inhalte Einzelgesetze und Verordnungen als zur Durchführung erforderlich im Sinne einer Kann-, Soll- oder Mußvorschrift festzulegen, deren Verabschiedung aber dem Landesgesetzgeber zu überlassen.

Folgende informativen Regelungen sind zur Neuordnung des Hochschulwesens aufgenommen worden:

- gestufte und aufeinanderbezogene Studiengänge mit gestuften Abschlüssen, gemeinsame Studienabschnitte

- Fachrichtungswechsel bei weitgehender Anerkennung des bisherigen Studiums
  - Verbindung von Wissenschaft und Praxis
  - fachbereichs- und hochschulübergreifende Forschungs- und Lehrprogramme
  - Förderung der Hochschuldidaktik
  - Studienberatung
  - optimale Nutzung der Hochschuleinrichtungen
  - einheitliche Hochschulplanung
  - regional ausgeglichenes Hochschulangebot
- 
- Gesamthochschulen
  - Zusammenwirken von Hochschulen
  - Studien- und Prüfungsordnungen speziell zur Erprobung von Reformmodellen
  - Einrichtung neuer Studiengänge erst nach Erlaß entsprechender Prüfungsordnungen
  - Studienzeiten durch Prüfungsordnungen für Studiengänge, Regelstudienzeit
  - Prüfungsordnungen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Studienreformkommissionen
  - Hochschulzulassung mit differenzierter Hochschulreife
  - Ausbildungskapazitätsfestsetzung
  - Auswahlverfahren bei NC-Fächern
  - Hochschulverfassung: Selbstverwaltung im Sinn von Einheitsverwaltung
  - Neuordnung der Hochschullehrerstruktur
  - Verfaßte Studentenschaft als Kann-Vorschrift
  - Fachbereiche.

Vergleicht man diesen Katalog an Implementationsnormen mit den in den Hochschulreformprogrammen angegebenen Regelungsbereichen, so kann man feststellen, daß das HRG letzteren weitgehend Rechnung getragen hat, zumindest was die thematische Erfassung betrifft. Inwieweit indessen durch die getroffenen Regelungen im Einzelfall implementative Wirkungen ausgehen, hängt vom Grad der Durchführungsverpflichtung ("kann", "sollte", "sind") und von dem Maß der Ausfüllung durch die jeweiligen Landesgesetzgeber ab.

## 2) Organisation der Planung und Durchführung

Deutlich weniger gesetzliche Tatbestände enthält das HRG zur Implementationsorganisation:

- Landeshochschulkonferenz
- Studienreformkommission des Bundes
- gemeinsame Studienreformkommission der Länder  
(im Zusammenwirken mit den Hochschulen)
- ZVS
- Hochschulentwicklungsplan durch jede Hochschule
- Hochschulgesamtplan des Landes.

## 3) Maßnahmen

An Implementationsmaßnahmen sieht das HRG folgendes vor:

- Gesamthochschulen
  - integriert
  - kooperativ
- Zusammenwirken von Hochschulen
- Studienreform mit folgender Zielsetzung:
  - breite berufliche Möglichkeit
  - laufende Orientierung der Form der Lehre und des Studiums an der Hochschuldidaktik
  - Wissenschaftlichkeit
  - Gleichwertigkeit sich entsprechender Hochschulabschlüsse
  - Möglichkeit des Hochschulwechsels
- Studiengänge mit berufsqualifizierendem Abschluß
- Aufbaustudiengänge für wissenschaftlichen Nachwuchs
- Fernstudium
- Studienberatung
- weiterbildendes Studium
- Lehrbeauftragte
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- Tutoren
- gemeinsame Fachbereichskommissionen
- Studienbereiche.

Auch hinsichtlich des Implementationssektors "Maßnahmen" sind die dazu in den Reformprogrammen enthaltenen Modernisierungsinhalte offensichtlich weitgehend in die gesetzlichen Regelungen des HRG eingeflossen. Im übrigen gilt das zum Abschnitt "Normen" Gesagte.

### 3.2. Implementationsinstrumente des HHG und des HUG

#### 1) Normen

Entsprechend der unmittelbar implementativen Natur der Landeshochschulgesetze aufgrund konkreter Gesetzeskompetenz konnte hinsichtlich weiterer normativer Regelungen kaum noch Raum bleiben. Das, was aufgeführt wurde, stellt auch keine gesetzliche Normierung dar, sondern unterfällt dem administrativen Implementationsinstrument der Rechtsverordnung.

Dazu ist im HUG der Erlaß von Prüfungsordnungen aufgeführt worden, ferner die Möglichkeit, besondere Studien- und Prüfungsordnungen zu erlassen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen.

#### 2) Organisation der Planung und Durchführung

In diesem Implementationsbereich sind folgende Umsetzungsinstrumente in die hessischen Landeshochschulgesetze eingeflossen:

- Landeshochschulverband
- Hochschulentwicklungsplan
- Hochschul-Informationssystem durch den Präsidenten des Landeshochschulverbandes
- Selbstverwaltung der Hochschulen
- Einheitsverwaltung der Hochschulen

- Präsidialverwaltung
- Studentenschaft in Form der Selbstverwaltung
- Fachbereiche.

### 3) Maßnahmen

Der gesetzlich aufgenommene Maßnahmenkatalog umfaßt folgende Gebiete:

- Studienberatung
- Fortbildung von Berufstätigen, Förderung des Kontaktstudiums
- Studiemöglichkeit an anderen Hochschulen, ohne dort immatrikuliert zu sein
- Exmatrikulation bei nicht fristgemäßem Absolvieren von Prüfungen
- besondere Organisationseinheiten zur Entwicklung fächerübergreifender Studiengänge
- Wissenschaftliche Zentren und interdisziplinäre Arbeitsgruppen
- Tutoren.

Stellt man diese Regelungen den von den hessischen administrativen Planungsgruppen (7,8) zum Implementationsbereich "Maßnahmen" gemachten Angaben gegenüber, so fällt auf, daß einerseits Modernisierungsinhalte nicht gesetzgeberisch erfaßt wurden (landesinterne Studienreformkommission, Fernstudium), andererseits aber auch derartige Bereiche nicht eingeflossen sind, deren gesetzgeberische Behandlung ohnehin ausgeschlossen u. der rein administrativen Durchsetzung vorbehalten ist (Erprobung von Studiengängen, Erhöhung des Anteils berufspraktischer Studiengänge usw.).

Die Auswertung der Hochschulgesetze darauf hin, inwieweit Reformprogramminhalte in sie aufgenommen worden sind, dürfte für die Einschätzung des Implementationswerts nur insoweit von Bedeutung sein, als ein Korsett für Ermächtigungsgrundlagen geschaffen wird, auf deren Basis die administrative Implementation in die Wege geleitet werden kann, die für die Frage nach dem "Ob" und dem "Wie" die entscheidendere Rolle spielen dürfte.

Arbeitspapiere des Wissenschaftlichen Zentrums für Berufs- und  
Hochschulforschung an der Gesamthochschule Kassel

Redaktion: Gabriele Gorzka

Nr. 1: H. WINKLER und U. TEICHLER: Vorüberlegungen zur Gründung  
des Wissenschaftlichen Zentrums für Berufs- und Hoch-  
schulforschung. Dez. 1978

Nr. 2: U. TEICHLER: Der Wandel der Beziehungen von Bildungs- und  
Lebensperspektiven Jugendlicher. Dez. 1978

Nr. 3: U. TEICHLER: Higher Education and Employment in the  
Federal Republic of Germany: Trends and Changing Research  
Approaches from the Comparative Point of View. - Recherches  
en cours sur le problem de l' enseignement superieur et  
de l' emploi en Republique Federale Allemande. Dez. 1978